

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Patentanwälte Keil & Schaafhausen holen sich Wettbewerbsrechtler



Dr. Johann-Christoph Gaedertz

Rechtsanwalt **Dr. Johann-Christoph Gaedertz** ist im Oktober als Partner in die renommierte **Patentanwaltskanzlei Keil & Schaafhausen**, Frankfurt eingetreten. Der bekannte Marken- und Wettbewerbsrechtler baut hier die rechtsanwaltliche Beratungspraxis auf.

Gaedertz war bis Juni 2008 weltweiter Praxisgruppenleiter für IP in der internationalen Kanzlei Mayer Brown LLP, die im Jahr 2001 mit dem Frankfurter Büro von

Gaedertz Rechtsanwälte fusioniert hatte. Seit Juli 2008 war er Partner der US-Kanzlei Kaye Scholer LLP.

„Der Markt für hochkarätige IP-Beratung und Prozessführung orientiert sich seit Jahren in Richtung hoch spezialisierter Boutique-Praxen. Die Mandanten schätzen die unübersehbaren Vorteile derartiger Sozietäten, wie höchstpersönliche Beratung durch erfahrene Partner bei fairen Stundensätzen, deutlich geringeres Konfliktpotential, größere Flexibilität und Kreativität sowie weniger Bürokratie“, sagte Gaedertz. „Ich kann meinen Mandanten in einem solchen Umfeld wesentlich mehr bieten. Die Kollegen von Keil & Schaafhausen kenne ich seit langem gut. Der Ausbau zu einer integrierten Patent- und Rechtsanwaltskanzlei und die Erweiterung des Angebotes um rechtsanwaltliche Dienstleistungen bieten ein enormes Potential und reizen mich sehr.“ (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Promi-Foto für Werbekampagne zulässig	3
BGH erlaubt „Stumme Verkäufer“	3
Titelschutzanzeigen: 48 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Heisse Kursawe Eversheds verstärkt sich im Patentrecht



Dr. Michael Schneider

Die internationale Sozietät **Heisse Kursawe Eversheds** hat sich am Deutschland-Standort München mit den renommierten Patentanwälten **Dr. Herbert Kunz** und **Dr. Michael Schneider** verstärkt. Die neuen Partner sollen die neu geschaffene Practice Group Patent Services and Prosecution aufbauen.

Dr. Herbert Kunz, bisher Standortleiter bei Hammonds in München, ist Dipl.-Phys., Patentanwalt und European Patent Attorney. Seine Schwerpunkte sind gewerbliche Schutzrechte und das Arbeitnehmererfindungsrecht. Dr. Michael Schneider, ebenfalls von Hammonds München zu Heisse Kursawe gewechselt, ist Dipl.-Biochem., Patentanwalt sowie European Patent and Trademark Attorney.

Eversheds International will am Standort München ein europäisches Center of Excellence für die Bereiche Marken und Patente entstehen lassen. Das Fullservice-Angebot umfasst unter der Leitung von **Rechtsanwalt Axel Zimmermann** den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Urheber-, Marken- und Geschmacksmu-

sterrecht, sowie Medien- und Presserecht. Hinzu kommen Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und deren nationale und internationale Registrierungsverfahren unter der Leitung von Dr. Herbert Kunz. Der Bereich Patent-Litigation wird ebenfalls weiter verstärkt.

„Die starke Verbindung von Rechtsanwälten und Patentanwälten entspricht unserem Full Service Ansatz und den Anforderungen unserer Mandanten. Durch die Hinzunahme der neuen patentrechtlichen Disziplinen können wir dies erfüllen“, erklärte **Dr. Matthias Heisse**, Managing Partner der Rechtsanwälte Partnerschaft. (al)

Die 48 neuen Titel dieser Woche

A	G	P
Abenteuer in freier Wildbahn	Gefesselt!	Pflege Deluxe
Arthrose Nachrichten	H	Prima Pause
aua	Hilfe! Mein Mann ist mir peinlich!	R
B	J	Recycling Business
Beauty & the Beat	Jetzt das Morgen gestalten	Recycling Market
Beauty and the Beat	K	Rheuma Science
Bondinvest	Klinik der Herzen	S
D	L	Schmerz im Fokus
Das schwarze Buch	LebensBücher -	SMOOTH CLUB DELUXE
DATEVvsp	die schönsten Romane	So war die Zeit
Die Feenschule	Liebe auf den zweiten Blick	Sparen Sie 10.000 Euro
Die Mauer - Fakten, Zeugen, Schicksale	living XL	mit einem Nagel
DIE RAGGA DUBBINS	M	SpezialEffecten
E	Mama - einfach unser Leben	V
Einer flog übers Industriegebiet	Management & Praxis	Vergessene Generation
F	Management & Science	Verlorene Generation
Figuren und Figurinen	Medizin Deluxe	W
aus der Medizingeschichte	mIDentity compact Education	WISSEN DIREKT
Frau und Wissen	N	Z
FREIZEIT und mehr!	NebenEffecten	Zorn
Freizeit und Wissen	NORDEN TO GO	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

17.11.2009, Woche 47, Nr. 949
Anzeigenschluss: 13.11.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.12.2009, Woche 50, Nr. 952
Anzeigenschluss: 04.12.2009, 10 Uhr

Buchtipps: „Der urheberrechtliche Schutzbereich von Computerprogrammen“

Für Softwarehersteller, Patent- und Rechtsanwälte ist in der Schriftenreihe „Information und Recht“ des Münchener Verlags C.H. Beck ein neues Fachbuch erschienen.

Autor **Christof Karl** grenzt auf 296 Seiten den „urheberrechtlichen Schutzbereich von Computerprogrammen“ ein. Obwohl seit den 1990er Jahren mit der sogenannten Softwarerichtlinie praktisch alle Computerprogramme durch das deutsche Urheberrecht



berrecht vor einer glatten Übernahme durch Dritte geschützt sind, bleiben Fragen offen. Wie weit muss sich jemand, der ein Programm nicht im Ganzen übernimmt, vom Original entfernen, um das Urheberrecht nicht zu verletzen? Weder die Frage, welche Programmelemente Schutz vor einer Übernahme genießen, noch die Frage nach dem Abstand, der zu den geschützten Programmelementen einzuhalten ist, konnte, nach Ansicht des

Autors, bislang befriedigend beantwortet werden. Sein Buch erklärt daher zunächst Gegenstand und Wirkung des Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme und geht dann vergleichend auch auf den Softwareschutz durch das Wettbewerbsrecht und das Patentrecht ein.

Band 72 der Reihe „Information und Recht“ ist im Verlag C.H. Beck erschienen (ISBN 978-3-406-59503-5) und kostet 39,00 Euro. (al)

Promi-Foto für Werbekampagne zulässig - Boris Becker erringt Teilerfolg gegen die „FAS“

Boris Becker hat Anspruch auf eine Lizenzgebühr für die Verwendung seines Fotos in einer Werbekampagne der „**Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung**“ (FAS). Das hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jetzt entschieden. Doch das ist nur ein Teilerfolg für den ehemaligen Tennisprofi. Die FAS hatte zwischen September 2001 und März 2002 mit einem Foto Beckers auf der Titelseite einer Nullnummer geworben. Becker nahm daraufhin den Verlag auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr von 2.365.395,55 Euro in Anspruch. Das Landgericht

gestand dem ehemaligen Tennisprofi 1,2 Millionen Euro zu. Das Berufungsgericht schloss sich dem Urteil an. Doch die Karlsruher Richter hoben die Entscheidung nun teilweise auf.

Werbung mit dem Abbild einer prominenten Person auf dem Titelblatt einer Zeitung könne ausnahmsweise auch ohne eine entsprechende Berichterstattung zulässig sein, wenn sie dem Zweck diene, die Öffentlichkeit über die Gestaltung und Ausrichtung einer neuen Zeitung zu informieren. Die Werbung im Streitfall sei nicht zu vergleichen mit

einer Werbung, in der eine wirklich erschienene Ausgabe einer Zeitung abgebildet sei. Die Schwierigkeit, in der Werbung nicht mit der Abbildung eines bereits erschienenen Exemplars der Zeitung werben zu können, habe aber nur für die Phase bis zum Erscheinen der Sonntagszeitung bestanden. Nach dem 30. September 2001, dem Erscheinungstermin der Erstausgabe, sei es dem Verlag dagegen im Hinblick auf das beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Klägers zumutbar gewesen, ihre Werbung für das neue Blatt umzustellen und in der Werbekampagne

die Titelseite einer erschienenen Ausgabe der Zeitung zu verwenden.

Der Bundesgerichtshof hält daher den Anspruch Beckers insoweit für gerechtfertigt, als das Foto auch nach dem 1. November 2001 noch für die Einführungswerbung verwendet wurde. Das Berufungsgericht muss nun über die Höhe der Lizenzgebühr entscheiden.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 29.10.2009
AZ: I ZR 65/07

BGH erlaubt „Stumme Zeitungsverkäufer“ für WELT KOMPAKT

Der **Bundesgerichtshof** hält den Einsatz von Zeitungsautomaten – sogenannte „Stumme Verkäufer“ – für grundsätzlich zulässig. Im konkreten Fall hatten die Verlage der BERLINER ZEITUNG, des BERLINER KURIERS und des TAGESSPIEGELS die Axel Springer AG auf Unterlassung verklagt, weil das Verlags-haus plant, WELT KOMPAKT in Berlin zu einem Kaufpreis von 70 Cent auch über ungesicherte Verkaufsböden abzusetzen.

Die Kläger vertraten die Ansicht, diese Vertriebsart sei wettbewerbswidrig, weil sie in erheblichem Umfang auf eine Gratisabgabe hinauslaufe und zu einer allgemeinen Marktbehinderung füh-

re. Die Verbraucher würden durch die Möglichkeit, sich die Zeitung auch ohne Bezahlung zu verschaffen, übermäßig angezogen werden. Das Landgericht hatte den deswegen von den Klägern erhobenen Unterlassungsklagen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte zur Abweisung der Klagen geführt.

Der Bundesgerichtshof bestätigte jetzt die Klageabweisung. Ein Unterlassungsanspruch wegen übertriebenen Anlockens bestehe deshalb nicht, weil es an einer unangemessenen unsachlichen Einflussnahme auf die Personen fehle, so die Begründung der Karlsruher Richter. Zudem verdiene die Entschei-

dungsfreiheit von Verbrauchern, die sich durch die ungesicherte Verkaufsböden zum Diebstahl der Zeitung verleiten ließen, keinen Schutz.

Im Gegensatz zu seiner Entscheidung aus dem Jahr 1996 (BGH GRUR 1996, 778) beurteilte der Bundesgerichtshof das Verhalten des Springer-Verlages nicht als wettbewerbswidrige Marktstörung. Unter diesem Gesichtspunkt könne einem Anbieter zwar untersagt werden, seine Waren in großem Umfang zu verschenken, wenn dadurch andere Wettbewerber aus dem Markt gedrängt würden und deswegen die ernsthafte Gefahr bestehe, dass der Wettbewerb auf dem

fraglichen Markt erheblich eingeschränkt werde. Der Vertrieb über stumme Verkäufer begründe aber eine solche ernsthafte Gefahr für den Wettbewerb nicht. Außerdem hatte sich der Springer-Verlag verpflichtet, auf den Verkaufsböden deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Zeitung nur gegen Bezahlung entnommen werden dürfe, Diebstahl verfolgt werde und Kontrolleure im Einsatz seien.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 29.10.2009
AZ: I ZR 180/07 und
I ZR 188/07

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Arthrose Nachrichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Arthrose Liga,
Kaiser-Karl V.-Allee 3, 93077 Bad Abbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Prima Pause

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alles Gute Verlag Ltd.,
Adolfstraße 5, 39646 Oebisfelde**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mama - einfach unser Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Salzstädter Textkontor,
Haagestraße 3d, 21335 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Feenschule

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Opladener Straße 8, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz für die nachfolgenden Titel von periodischen Druckschriften in Anspruch:

Recycling Business Recycling Market aua

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwältin Monica-Ines Oppel,
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das schwarze Buch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zorn Verlorene Generation Vergessene Generation

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Bondinvest

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, alle Printmedien, Merchandising, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**avocado rechtsanwälte,
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

living XL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen mit und ohne Bindestrich.

**Rechtsanwalt Michael-Gernot Schmidt,
Rahlstedter Bahnhofstraße 12, 22143 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einer flog übers Industriegebiet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Espezialist,
Batschenhoferstraße 27, 73569 Eschach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DIE RAGGA DUBBINS PLUFFN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ruth Weber,
Bellmannstraße 2, 24114 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Figuren und Figurinen aus der Medizingeschichte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hans H. Kortenhaus Film- und Fernsehproduktion,
Waffenschmiedstraße 6a, 81927 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NebenEffecten SpezialEffecten

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Zeitungen, Magazine und Zeitschriften, elektronische Medien und Online-Dienste sowie das Internet.

**Effecten-Spiegel AG,
Tiergartenstraße 17, 40237 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Management & Science Management & Praxis Rheuma Science

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, für alle Druck-, Film- und Tonwerke und sonstigen vergleichbaren Werken.

**R-QUADRAT,
Barfüßerstraße 12, 65549 Limburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FREIZEIT und mehr!

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Office-Dienste).

**Taylor Wessing,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DATEVvsp mIdentity compact Education

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

NORDEN TO GO

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungen, Abwandlungen und Schriftarten.

**Carl Ed. Schünemann KG,
Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wachstumsregionen in Europa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**T&L Publishing Group, c/o Matrix Verwaltung GmbH,
Am Falder 4, 40589 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Lebensbücher - die schönsten Romane

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Abwandlungen, Titelkombinationen und für alle Medien.

**RM Buch und Medien Vertrieb GmbH,
Carl-Bertelsmann-Straße 270, 33335 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jetzt das Morgen gestalten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, als Titelkombination und mit allen Zusätzen für Zeitschriften in Print- und Onlinemedien.

**Umweltministerium Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine TV Casting Show, ein Fernsehformat Titelschutz in Anspruch für:

Beauty & the Beat Beauty and the Beat

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frau und Wissen Freizeit und Wissen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Livingston & Friends Medienproduktionsges. mbH,
Mittelweg 153 b, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

WISSEN DIREKT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Medien (Print, Online, Softwareerzeugnisse, einschließlich CD-ROM sowie Telekommunikationsmedien).

**RA Thomas Lörenz,
Arcostraße 3, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schmerz im Fokus

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Über 54.500 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klinik der Herzen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ESCHNAPUR Medienproduktions GmbH,
Altenburger Straße 11, 04275 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

SMOOTH CLUB DELUXE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ulrich Eichblatt,
Hölenderweg 34, 40883 Ratingen**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Gefesselt!

Hilfe! Mein Mann ist mir peinlich!

Liebe auf den zweiten Blick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwalt Dr. Uwe Lehmann-Brauns,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Abenteuer in freier Wildbahn

- Expeditionen in die Tiefen des Dschungels
- Auf Safari in den Weiten der Savanne
- Unterwegs zu Gipfeln, Wüsten und ewigem Schnee

Die Mauer - Fakten, Zeugen, Schicksale

- Stacheldraht und Propaganda
- Stasi und Spione
- Zusammenbruch und Deutsche Einheit

Sparen Sie 10.000 Euro mit einem Nagel

So war die Zeit

- Filmschätze aus den 30er Jahren - wiederentdeckt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Pflege Deluxe Medizin Deluxe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc / Digital Video Disc) und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dieter Hinrichs,
Schiffdorfer Chaussee 181c, 27574 Bremerhaven**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE